

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/11/4 2004/20/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.11.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

## Norm

StVG §119;

StVG §122;

VwGG §27 Abs1;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Eine näher bezeichnete Eingabe des Strafgefangenen wurde als Aufsichtsbeschwerde im Sinne des § 122 StVG gewertet. Dem kann schon im Hinblick auf die in dieser Beschwerde formulierten Anträge - "1. Zur Prüfung des Beschwerdevorbringens, sich alle bisher gestellten Ansuchen (§ 119 StVG) an den psychologischen und sozialen Dienst vorlegen zu lassen, 2. Stellungnahmen ... hiezu abzufordern, 3. eine dienst- und aufsichtsrechtliche Prüfung wegen offensichtlicher Dienstpflichtverweigerung ... zu veranlassen." -

nicht entgegen getreten werden. Gleiches trifft auf eine weitere Beschwerde zu, in der vom Strafgefangenen das Verhalten der Anstaltsleitung in Bezug auf die Gewährung von Vollzugslockerungen an andere namentlich genannte Strafgefangene kritisiert, seine eigene diesbezügliche Behandlung für "gleichheitswidrig" erachtet und eine umfassende Prüfung beantragt wurde, ob bestimmte Straftatbestände verwirklicht worden seien. Auch dieses Schreiben war somit erkennbar auf die Ergreifung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen gerichtet.(Im Übrigen hat der Strafgefangene die beiden erwähnten Schreiben in seiner Eingabe an den Leiter einer bestimmten Justizanstalt auch selbst als "Aufsichtsbeschwerden" bezeichnet.)

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004200293.X01

## Im RIS seit

04.03.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)